

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 18/91 vom 4. Juli 1991

Geschäftsverzeichnissnr. 183

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Kassationsgerichtshof - 1. Kammer - in seinem Urteil vom 2. März 1990 in Sachen Verryt Maria gegen Van Calster Christina und andere.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 2. März 1990 hat der Kassationsgerichtshof dem Schiedsgerichtshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

"Steht Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der folgendermaßen lautet: 'Nichteheliche Kinder sind keine Erben; Rechte auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter gewährt ihnen das Gesetz nur dann, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gewährt ihnen kein Recht auf das Vermögen der Blutsverwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter', im Widerspruch zu Artikel 6 der Verfassung und/oder Artikel 6bis der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmungen jetzt gemäß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 nichtanerkannte nichteheliche Kinder vom Nachlaß ihrer nichtehelichen Mutter und vom Nachlaß der Blutsverwandten ihrer Mutter ausschließen, wenn die Nachlässe am 21. Juli 1956 beziehungsweise am 22. Mai 1983 eröffnet sind, während dieser Ausschluß seit Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes nicht mehr vorliegt und eheliche Kinder durch das Gesetz nicht vom Nachlaß ihrer Eltern und der Blutsverwandten ihrer Eltern ausgeschlossen sind?"

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Klägerin vor dem Kassationsgerichtshof, Frau Maria Constantia Rosalia Verryt (im nachstehenden Rosalie Verryt genannt), ist das einzige, nichtanerkannte, nichteheliche

Kind der verstorbenen Maria Verryt.

Zu Lebzeiten wohnte die vorgenannte Frau Maria Verryt bei ihrer Schwester Maria Elisabeth Verryt (im nachstehenden Elisabeth Verryt genannt), der sie am 19. August 1955 ihr Haus verkaufte und die sie am selben Tag zu ihrer einzigen Gesamtvermächtnisnehmerin einsetzte.

Nach dem Tod von Maria Verryt am 21. Juli 1956 wurde ihre Schwester Elisabeth in den Besitz des gesamten Vermögens der Erstgenannten eingesetzt. Elisabeth Verryt verstarb kinderlos am 22. Mai 1983. In ihrem Testament hatte die Letztgenannte den Willen geäußert, daß ihr Nachlaß gemäß dem Gesetz verteilt werden soll.

Im August 1983 lud Rosalie Verryt die Erben von Elisabeth Verryt vor Gericht, um den Verkauf der Immobilie wegen Simulierung für nichtig erklären zu lassen und für Recht erkennen zu lassen, daß sie zu 1/6 Anspruch auf den Nachlaß von Elisabeth Verryt hätte.

Im Urteil des Erstinstanzlichen Gerichts Löwen vom 24. Juni 1986 wurde die Klage auf Nichtigerklärung des Verkaufs der Immobilie als unbegründet zurückgewiesen. Was den zweiten Teil der Klage betrifft, erkannte das Gericht, daß Rosalie Verryt tatsächlich Anspruch auf den Nachlaß ihrer nichtehelichen Mutter und Tante habe, als wäre sie ein eheliches Kind. Das Gericht urteilte, daß infolge der Artikel 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - wie ausgelegt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - nicht länger zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern unterschieden werden dürfe, auch nicht im Bereich des Erbrechtes.

Im Urteil des Appellationsgerichtshofes Brüssel vom 10. Juni 1988 wurde sowohl der zweite als auch der dritte Teil der ursprünglichen Klage in der Berufungsinstanz zurückgewiesen. Was den zweiten Teil betrifft, war der Appellationsgerichtshof namentlich der Ansicht, daß Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht unmittelbar anwendbar sei, soweit er den Staat dazu verpflichten würde, die Regelung des Familienverhältnisses zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich des Erbrechts nichtehelicher Kinder, und daß Rosalie Verryt infolge des Artikels 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches als nichtanerkanntes nichteheliches Kind keinen Anspruch auf den Nachlaß ihrer Mutter Maria Verryt oder auf denjenigen von Elisabeth Verryt habe.

Gegen dieses Urteil hat Rosalie Verryt Kassationsbeschwerde eingelegt. Im Verweisungsurteil vom 2. März 1990 erwägt der Kassationsgerichtshof, daß zum Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaften von Maria und Elisabeth Verryt - 1956 bzw. 1983 - Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches galt. Da ein Teil des Kassationsklagegrundes von der Verletzung von u.a. den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung

durch den vorgenannten Artikel 756 ausgeht, beschloß der Kassationsgerichtshof, die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 21. März 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom 21. März 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 Absätzen 2 und 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder des Sitzes benannt.

Die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior haben am 27. März 1990 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 27. April 1990 übermittelt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 28. April 1990.

Verryt Maria, Constantia, Rosalia, Rue des Potiers 3, 1000 Brüssel, Klägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, hat am 8. Juni 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Van Calster Christina, Trosheidestraat 3, Genk;
 Verryt Maria, Haldertstraat 56, Tielt-Winge;
 Verryt Godelieve, Neringstraat 149a, Tielt-Winge;
 Verryt Paula, Minderbroedersstraat 25, Genk;
 Morren Celina, Koxberg 22, Huldenberg;
 Morren Maria, R. Borremansstraat 48, Huldenberg;
 Verryt Maria, Emma, Neringstraat 107, Tielt-Winge;
 Verryt Vital Gustaaf, Neringstraat 134, Tielt-Winge;
 Smets Maria Clementina, Jan Baptist Blommaertstraat 16, Hoeilaart;
 Verryt Albert, Vuurgatstraat 49, Overijse;
 Verryt Lodewijk Jozef, J. Tombeurstraat 27, Overijse;
 Verryt Maria, Vuurgatstraat 49, Overijse;
 Verryt Alberta Lea, J. Biesmansstraat 67, Hoeilaart,
 Beklagte vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, haben am 8. Juni 1990 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. September 1990 und 21. März 1991 wurde die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. März 1991 bzw. bis zum 21. September 1991 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 wurde der Richter P. Martens - infolge der Ruhestandsversetzung des Vorsitzenden J. Sarot und der Ernennung von Frau I. Pétry zur Vorsitzenden - zum Mitglied des Sitzes benannt.

Am 20. Februar 1991 hat der Hof folgende Anordnung erlassen:

"In Anbetracht der Rückscheine der Benachrichtigungen gemäß Artikel 77 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, aus denen hervorgeht, daß zwei beklagte Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan, Morren Francis und Smets Maria Clementina, gestorben sind;

In Anbetracht des Artikels 97 des vorgenannten Sondergesetzes, der bestimmt, daß das Verfahren vor dem Hof ausgesetzt wird, wenn eine der Parteien, die an dem Rechtsstreit vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beteiligt sind, stirbt, und daß das Verfahren erst wieder aufgenommen werden kann, nachdem das Rechtsprechungsorgan, das die präjudizielle Frage gestellt hat, den Hof von der Wiederaufnahme des Verfahrens in Kenntnis gesetzt hat;

In Anbetracht des Artikels 1103 der Gerichtsordnung, dem zufolge das Versterben einer Partei vor dem Kassationsgerichtshof nach Ablauf der für die Einreichung von Schriftsätzen bei diesem Rechtsprechungsorgan vorgesehenen Fristen die Urteilsfällung über die Kassationsbeschwerde nicht beeinflußt;

In Anbetracht der ständigen Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, aus der hervorgeht, daß ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor diesem Rechtsprechungsorgan nur dann zulässig ist, wenn er vor Ablauf der für die Einreichung von Schriftsätzen beim vorgenannten Hof vorgesehenen Fristen eingereicht worden ist;

In Anbetracht des den Prozeßakten beiliegenden Schriftwechsels zwischen dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes und dem ersten Vorsitzenden des Kassationsgerichtshofes;

In der Erwägung, daß eine uneingeschränkte Anwendung des Artikels 1103 der Gerichtsordnung, wie sie vom Kassationsgerichtshof vorgeschlagen wird, verhindern würde, daß das Verfahren vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 97 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 normal verlaufen würde;

In der Erwägung, daß anzunehmen ist, daß der Sondergesetzgeber mit dem vorgenannten Artikel 97 die Wahrung der Verteidigungsrechte der eventuellen Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei bezweckt hat;

In der Erwägung, daß auch die Grundrechte der anderen streitenden Parteien zu berücksichtigen sind, insbesondere

ihr Recht darauf, daß ein Rechtsstreit über bürgerliche Rechte und Verpflichtungen, an dem sie beteiligt sind, innerhalb einer angemessenen Frist erledigt wird;

In der Erwägung, daß sich das vorgenannte Recht nicht nur aus allgemein anerkannten Grundsätzen ergibt, sondern genauso sehr aus Artikel 6 §1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der belgischen Rechtsordnung unmittelbare Wirkung und den Vorrang vor innerstaatlichen Gesetzen hat, auch wenn diese mit einer Sondermehrheit verabschiedet worden sind;

In der Erwägung, daß die Zeitspanne der Anhängigkeit einer präjudiziellen Frage vor dem Hof bei der Berechnung der gemäß Artikel 6 §1 EMRK zu berücksichtigenden Frist mit einzubeziehen ist;

In Anbetracht der Artikel 62 und folgenden des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen,

Beschliesst, daß das Verfahren in dieser Rechtssache fortgesetzt wird;

Beauftragt den Kanzler, die durch Artikel 89 des vorgenannten Sondergesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigungen mit beizulegender Abschrift der vorliegenden Anordnung vorzunehmen".

Diese Benachrichtigungen erfolgten mit Einschreibebriefen vom 21. Februar 1991.

Van Calster Christina und andere, vorgenannt - mit Ausnahme von Smets Maria Clementina, gestorben am 11. Mai 1989 - haben am 20. März 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Verryt Maria, Constantia, Rosalia, vorgenannt, hat am 29. März 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. April 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Mai 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, während die Rechtsanwälte der Parteien über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit Einschreibebriefen vom 30. April 1991.

In der Sitzung vom 23. Mai 1991

- erschienen
- RA P. Lemmens, in Brüssel zugelassen, für Verryt Maria, vorgenannt,
- RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für Van Calster Christina und andere, vorgenannt,

- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehenden Artikeln 62 und folgenden des organisierenden Gesetzes geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Hinsichtlich der Bestimmungen, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind

Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautete vor seiner Aufhebung durch Artikel 72 des Gesetzes vom 31. März 1987 zur Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Abstammung folgendermaßen:

"Nichteheliche Kinder sind keine Erben; Rechte auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter gewährt ihnen das Gesetz erst dann, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gewährt ihnen kein Recht auf das Vermögen der Blutsverwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter".

Der ebenfalls in der präjudiziellen Frage erwähnte Artikel 107 des vorgenannten Gesetzes vom 31. März 1987 ist eine Übergangsbestimmung, deren erster Absatz bestimmt, daß dieses Gesetz auf die vor seinem Inkrafttreten geborenen und zu dem Zeitpunkt noch lebenden Kinder Anwendung findet, ohne daß daraus allerdings irgendein Anspruch auf die vorher angefallenen Erbschaften hervorgehen kann.

Das Gesetz vom 31. März 1987 wurde im Belgischen Staatsblatt vom 27. Mai 1987 veröffentlicht und ist am 6. Juni 1987 in Kraft getreten.

Bezüglich der Argumente der Parteien

A.2.1. In ihrem Schriftsatz vom 8. Juni 1990 behauptet Frau Rosalie Verryt, klagende Partei vor dem Kassationsgerichtshof, daß hinsichtlich der jetzt noch gemäß dem früheren Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Nachlässe ein Unterschied zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern gemacht werde, der nicht den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung entspreche.

Die vorgenannte Partei weist auf die Analogie zwischen Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten hin, sowie darauf, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil in Sachen Marckx vom 13. Juni 1979 bereits geurteilt habe, daß die Beschränkung der Erbrechte eines nichtehelichen Kindes nicht objektiv und vernünftigerweise gerechtfertigt sei und somit Artikel 14 der vorgenannten Konvention verletze.

Aus denselben Gründen müsse - so die Klägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan - angenommen werden, daß die Unterscheidung zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletze, und zwar von dem jeweiligen Zeitpunkt der Verkündung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung an.

A.2.2. Soweit der Hof - im Anschluß an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen Marckx - urteilen sollte, daß das Bewußtsein des Widerspruchs zum Gleichheitsgrundsatz und zum Diskriminierungsverbot erst allmählich gewachsen sei, macht die Verfasserin des Schriftsatzes subsidiär geltend, daß die Verletzung mindestens seit dem 15. Februar 1978 - Zeitpunkt der Einreichung des Gesetzesentwurfs, der zum Gesetz vom 31. März 1987 führen sollte - oder allenfalls seit dem 13. Juni 1979 - Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes in Sachen MARCKX - festgestanden habe.

A.2.3. Wenn der Hof auf eine Verletzung der Artikel 6 und/oder 6bis der Verfassung durch den damaligen Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches erkennen sollte, so obliege es - der klagenden Partei vor dem Kassationsgerichtshof zufolge - dem Hof, vorkommendenfalls die Folgen dieser Feststellung anzugeben.

Die Verfasserin des Schriftsatzes ist der Ansicht, daß der vorgenannte Artikel 756 dann nicht mehr angewandt werden könne; die Rechtsprechungsorgane hätten den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung unmittelbare Wirkung zu verleihen, und zwar dergestalt, daß die Rechte eines nichtehelichen Kindes gemäß den jeweils für eheliche Kinder geltenden Vorschriften zu bestimmen seien.

A.2.4. Die klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beschließt ihren Schriftsatz, indem sie den Hof ersucht, für Recht zu erkennen,

- daß Artikel 756 (alt) des Bürgerlichen Gesetzbuches im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stehe, soweit diese Gesetzesbestimmung nichtanerkannte nichteheliche Kinder vom Nachlaß ihrer nichtehelichen Eltern sowie vom Nachlaß der Blutsverwandten ihrer Eltern ausschließe,

- daß aus den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung hervorgehe, daß die Ansprüche nichtanerkannter nichtehelicher Kinder auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März

1987 angefallene Erbschaften, wenigstens insofern, als diese Erbschaften seit dem 15. Februar 1978 angefallen seien, oder allenfalls seit dem 13. Juni 1979, gemäß den für die entsprechenden Erbschaften auf eheliche Kinder anwendbaren Vorschriften bestimmt würden.

A.3.1. In ihrem am 8. Juni 1990 eingereichten Schriftsatz behaupten dreizehn von den fünfzehn vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beklagten Parteien, daß die präjudizielle Frage nicht Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffe, nachdem dieser Artikel durch Artikel 72 des Gesetzes vom 31. März 1987 außer Kraft gesetzt worden sei, sondern vielmehr die Übergangsbestimmungen des Artikels 107 des vorgenannten Gesetzes.

Die Verfasser des Schriftsatzes weisen darauf hin, daß das Gesetz vom 31. März 1987 eben darauf abziele, jeglichen Behandlungsunterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern aufzuheben und namentlich nichtehelichen Kindern den gleichen Erbrechten zu gewähren wie ehelichen Kindern.

Der Unterschied, den es infolge des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 in bezug auf das Erbrecht nichtehelicher Kinder noch gebe, je nachdem, ob es sich um vor oder nach dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes angefallene Erbschaften handele, könne - so die beklagten Parteien vor dem Kassationsgerichtshof - auf objektive und vernünftige Weise gerechtfertigt werden.

Im Schriftsatz wird behauptet, daß die Unterscheidung zwischen der früheren Gesetzgebung und dem neuen Gesetz unterliegenden Sachverhalten an sich nur schwerlich eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beinhalten könne.

Artikel 107 sei - so die beklagten Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan - nichts anderes als nur eine Bestätigung des Prinzips der unmittelbaren oder ausschließlichen Wirkung des neuen Gesetzes.

Daß keine Rückwirkung vorgesehen sei, rechtfertige sich außerdem vernünftigerweise durch ein Bemühen um Rechtssicherheit, namentlich darum, zu vermeiden, daß in einer Reihe von endlosen Verfahren zwischen verschiedenen Angehörigen ein und derselben Familie auf die Regelung früher angefallener Erbschaften zurückgekommen werde und der Gesetzgeber in noch anhängige Streitigkeiten interveniere.

A.3.2. Die beklagten Parteien vor dem Kassationsgerichtshof bitten den Hof demzufolge, für Recht zu erkennen, daß Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung beinhalte.

A.4.1. Am 20. März 1991 haben zwölf von den fünfzehn vor dem Kassationsgerichtshof beklagten Parteien einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

A.4.2. Darin bestätigen sie die in ihrem ersten Schriftsatz vorgebrachte These, daß der eigentliche Gegenstand der präjudiziellen Frage die Vereinbarkeit des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Gleichheit betreffe und die Unterscheidung je nachdem, ob der Anfall der Erbschaft vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, keineswegs willkürlich sei.

In ihrem Erwiderungsschriftsatz ergänzen die Verfasser ihre These um die Bemerkung, daß auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen Marckx auf den evolutiven Charakter der Prüfung anhand des Gleichheitsgrundsatzes hingewiesen habe und dieser Gerichtshof auch auf die Rechtssicherheit geachtet habe, auf deren Grund Rechtshandlungen oder Rechtszustände vor der Urteilsfällung in Sachen Marckx nicht wieder in Frage gestellt werden könnten.

Eine zeitliche Rückwirkung des Gesetzes etwa bis zum 15. Februar 1978 oder zum 13. Juni 1979 würde den Verfassern des Erwiderungsschriftsatzes zufolge die auf dem Gleichheitsgrundsatz beruhenden Einwendungen genausowenig ungeschehen machen, sondern vielmehr darüber hinaus im Gegensatz zur heutigen Regelung die Rechtssicherheit beeinträchtigen.

A.4.3. Die vor dem Kassationsgerichtshof beklagten Parteien halten somit an ihrem ersten Schriftsatz fest.

A.5.1. In ihrem Erwiderungsschriftsatz vom 29. März 1991 erklärt die vor dem Kassationsgerichtshof klagende Partei, daß der Gegenstand der präjudiziellen Frage im Gegensatz zu den Behauptungen der vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beklagten Parteien nicht Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 sei, sondern Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches, was eben aus der Formulierung der präjudiziellen Frage hervorgehe.

Die Klägerin vor dem Kassationsgerichtshof weist auf die Rechtsprechung des Schiedsgerichtshofes hin, in dem es heiße, daß nur der verweisende Richter über die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm auf den Rechtsstreit und über das Vorlegen einer entsprechenden präjudiziellen Frage entscheide und es den Parteien nicht zustehe, den Inhalt der präjudiziellen Frage zu ändern.

Die Verfasserin dieses Erwiderungsschriftsatzes hält die Überlegungen der vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beklagten Parteien in bezug auf Artikel 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 somit für unerheblich in vorliegender Angelegenheit.

A.5.2. Was die präjudizielle Frage selbst betrifft, verweist die vor dem Kassationsgerichtshof klagende Partei auf ihren Schriftsatz. Sie will allerdings die darin

enthaltene Darlegung bezüglich der zeitlichen Folgen des Urteils des Hofes wieder aufgreifen.

Nun ist aber die Verfasserin des Schriftsatzes der Ansicht, daß es - im Gegensatz zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Marckx - keinen Grund dazu gebe, die zeitliche Wirkung der Feststellung der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung einzuschränken.

Die Verhältnisse vor dem Europäischen Gerichtshof in Sachen Marckx seien nämlich völlig verschieden gewesen; dort habe es sich um die Prüfung anhand eines internationalen Vertrags gehandelt und sei dabei der Entwicklung in allen Mitgliedstaaten des Europarates Rechnung getragen worden, während es in vorliegender Angelegenheit um die von einem innerstaatlichen Rechtsprechungsorgan vorzunehmende Prüfung anhand der Verfassung handele, und zwar aufgrund von Elementen, die der innerstaatlichen Rechtsordnung eigen seien.

Sollte der Hof die zeitliche Wirkung seines Urteils nichtdestoweniger beschränken wollen, so ist die vor dem Kassationsgerichtshof klagende Partei der Ansicht, daß diese Beschränkung auf keinen Fall jenen Parteien schaden zufügen solle, die vor der Urteilsverkündung des Schiedsgerichtshofes oder wenigstens vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1987 Klage auf Anerkennung ihres Erbschaftsanspruchs erhoben haben.

A.5.3. Die vor dem Kassationsgerichtshof klagende Partei nimmt insofern eine Änderung am Dispositiv ihres ersten Schriftsatzes vor und besteht auf dem übrigen Teil desselben.

- B -

Bezüglich der Tragweite der präjudiziellen Frage

B.1. Dem Rechtsprechungsorgan, das dem Hof mit einer präjudiziellen Frage befaßt, steht es zu, über die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm auf die bei dem Rechtsprechungsorgan anhängige Rechtssache zu befinden und gemäß Artikel 26 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof zu entscheiden, ob dem Hof eine Frage bezüglich dieser Rechtsnorm zu unterbreiten ist.

Die Parteien vor dem Hof können den Inhalt der dem Hof gestellten Fragen nicht ändern oder ändern lassen.

B.2. Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde durch das Gesetz vom 31. März 1987 aufgehoben. Der Kassationsgerichtshof hat allerdings festgestellt, daß diese Bestimmung kraft Artikel 107 des vorgenannten Gesetzes jetzt noch auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1987 angefallene Erbschaften anzuwenden ist.

Demzufolge obliegt es dem Hof, den früheren Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der aufgrund des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 als Übergangsmaßnahme in Kraft geblieben ist, anhand der Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu prüfen.

Bezüglich der Vereinbarkeit des früheren Artikels 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der aufgrund des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 als Übergangsmaßnahme in Kraft geblieben ist, mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

B.4. Der frühere Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt folgendes: "Nichteheliche Kinder sind keine Erben; Rechte auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter gewährt ihnen das Gesetz erst dann, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gewährt ihnen kein Recht auf das Vermögen der Blutsverwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter". Diese Bestimmung führt hinsichtlich des Erbschaftsanspruchs einen Behandlungsunterschied zwischen nichtehelichen und ehelichen Kindern ein. Sie bezweckte den rechtlichen Schutz der auf dem Institut der Ehe basierenden Familie, allerdings unter Mißachtung der erbrechtlichen Ansprüche des nichtehelichen Kindes auf das Vermögen seiner Mutter und auf das Vermögen der Blutsverwandten seiner Mutter.

B.5. Der Hof weist darauf hin, daß die Begründungsschrift zum Gesetzesentwurf vom 15. Februar 1978 "zur Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Abstammung" (Parl. Dok. Senat, 1977-1978, 305/1) unter anderem auf der Meinung beruht, daß "die Änderung der Sitten und die Entwicklung der Ideen angesichts der ledigen Mutter und des außerehelichen Kindes eine völlige Reform unseres Abstammungsrechts" erfordern und "der Diskriminierung angesichts dieser Kinder ein Ende zu setzen" ist, wobei es sich um eine "flagrante Ausnahme" vom Grundsatz der "Gleichheit aller vor dem Gesetz (Artikel 6 der Verfassung) handele.

B.6. Außerdem stellt der Hof fest, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil Marckx vom 13. Juni 1979 erwogen hat, daß die verbundenen Artikel 8 (Anspruch auf Achtung des Familienlebens) und 14 der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch jene Beschränkungen verletzt werden, die einem anerkannten nichtehelichen Kind auferlegt werden, und zwar hinsichtlich dessen Fähigkeit, Vermögenswerte seiner Mutter zu erhalten, sowie hinsichtlich der völlig fehlenden Erbfähigkeit eines solchen Kindes angesichts seiner nächsten Blutsverwandten mütterlicherseits (Urteil Marckx, Serie A, Nr. 31, §§ 56 und 59).

B.7. Das Gesetz vom 31. März 1987 zur Abänderung mehrerer Bestimmungen bezüglich der Abstammung hat den im Erbrecht bestehenden Behandlungsunterschieden zwischen Kindern je nachdem, ob sie innerhalb oder außerhalb der Ehe gezeugt worden sind, größtenteils ein Ende gesetzt.

B.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der frühere Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der als Übergangsmaßnahme aufgrund des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 in Kraft geblieben ist, die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt.

B.9. Kraft Artikel 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof gilt die Rechtskraft eines vom Hof in Beantwortung einer präjudiziellen Frage verkündeten Urteils nur angesichts des verweisenden Richters und der Rechtsprechungsorgane, die "in derselben Angelegenheit" zu entscheiden haben. In Anbetracht der Artikel 4 2° und 26 §2 Absatz 3 1° desselben Gesetzes, aus denen hervorgeht, daß die Tragweite eines solchen Urteils weiter reicht als die in Artikel 28 angegebenen Grenzen, muß der Hof allerdings die etwaige Auswirkung seiner Entscheidung auf andere Situationen als diejenige, die Gegenstand der präjudiziellen Frage war, berücksichtigen.

B.10. Es ist zu bemerken, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil Marckx folgendes festhielt: "Der Grundsatz der Rechtssicherheit, der notwendigerweise dem Vertragsrecht inhärent ist ..., befreit den belgischen Staat von der erneuten Infragestellung von Rechtshandlungen oder -situationen, die der Verkündung des vorliegenden Urteils vorangegangen sind" (§58; eigene Übersetzung).

B.11. Der Hof ist der Ansicht, daß der Grundsatz der Rechtssicherheit rechtfertigt, daß die vor der Verkündung des Urteils Marckx angefallenen Erbschaften nicht von der Feststellung der Verfassungswidrigkeit des früheren Artikels 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches berührt werden. Hieraus ergibt sich, daß der alte Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch auf vor dem 13. Juli 1979 angefallene Erbschaften angewandt werden kann, dafür aber nicht für nach diesem Datum angefallene Erbschaften gilt.

B.12. Das Verbot, dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz in ungerechtfertigter Weise Abbruch zu tun, hat zur Folge, daß die durch das Gesetz vom 31. März 1987

festgelegte nichtdiskriminierende Vorschrift auch auf solche Situationen anzuwenden ist, die zwischen dem 13. Juni 1979 und dem 6. Juni 1987 durch die im früheren Artikel 756 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene, diskriminierende Vorschrift geregelt worden wären. Sonst bliebe die Prüfung durch den Hof ohne sinnvolle Wirkung.

Aus diesen Gründen :

der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 756 (alt) des Bürgerlichen Gesetzbuches, der aufgrund des Artikels 107 des Gesetzes vom 31. März 1987 in Kraft geblieben ist, verletzt die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, soweit er auf ab 13. Juni 1979 angefallene Erbschaften anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva